›› Wohnungseigentumsrecht ‹‹ von Massimo Füllbeck [0235]

# „Ramses“ reloaded – Weitergabe von Programmsignalen in einer WEG kostenpflichtig?

Eine öffentliche Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 UrhG und damit eine Kabelweitersendung nach § 20b Abs. 1 UrhG liegt vor, wenn eine große Wohnungseigentümergemeinschaft die über Satellit ausgestrahlten Programmsignale über eine zentrale Satelliten-Kopfstation empfängt und diese über das von ihr betriebene Hausverteilernetz an die angeschlossenen Wohnungen weiterleitet, sofern die Wohnungen in substanziellem Umfang an wechselnde Feriengäste vermietet werden; dies gilt jedenfalls dann, wenn auch noch eine Nachbar-WEG gleichsam über die Anlage in einer Antennengemeinschaft mitversorgt wird (Abgrenzung zu BGH, IMR 2016, 19).

OLG Braunschweig, Urteil v. 17.04.19
Az. 2 U 56/17

Der Fall:
Eine WEG (1.160 Wohnungen) – in der allerdings ein Großteil der Wohnungen als Ferienwohnungen genutzt werden - wurde von einer Verwertungsgesellschaft auf Zahlung von Lizenzentgelten für die Programmweiterleitung in die Hausverteileranlage der WEG in Anspruch genommen. Ursprünglich bestand auch ein Lizenzvertrag, der allerdings von der WEG mit Verweis auf die „Ramses-Entscheidung“ des BGH wieder gekündigt wurde. Die Verwertungsgesellschaft vertritt die Ansicht, dass die hier in Rede stehende WEG aufgrund der Ferienwohnungen anders zu beurteilen und damit zahlungspflichtig sei.

Das Problem:
Der BGH hatte mit der „Ramses-Entscheidung“ geklärt, dass eine Programmweiterleitung in die Hausverteileranlage (SAT-Schüssel) einer WEG (IMR 2016, 19) keine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt und somit nicht lizenzpflichtig sei.

Stellte sich also die Frage, ob diese Entscheidung immer angewandt werden kann oder stets die Besonderheiten der WEG zu beachten sind.

Die Entscheidung des Gerichts:
Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die „Ramses-Entscheidung“ des BGH auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar sei.

In der hier mehrfach zitierten Entscheidung hatte der BGH den Aspekt einer Eigenversorgung über eine gemeinsame Kopfstation betont, was hier aber wegen der Vermietung von ca. 220 Einheiten an Feriengäste (ca. 14.300 im Jahr) so schon nicht vorliegt.

Das Gericht stellte auch fest, dass die WEG sich die Kopfstation mit einer Nachbar-WEG mit 106 Wohnungen teilt, die an den Kosten beteiligt ist.

Daher geht es hier nicht mehr - wie in „Ramses“ - um eine „private Gruppe“, sondern (schon) um Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 2, 3 UrhG.

Die WEG ist daher verpflichtet, entsprechende Lizenentgelte zu entrichten.

Praxis-Tipp:
Das Gericht hat zwar die Revision zugelassen, leider wurde diese aber nicht eingelegt.

In der Praxis muss daher zunächst die Struktur der WEG geprüft werden, insbesondere ob es sich um eine reine Eigenversorgung handelt oder aufgrund besonderer Strukturen doch eine „öffentliche“ Wiedergabe vorliegt.

Im Zweifel kann nur jedem Verwalter oder WEG empfohlen werden, sich rechtlichen Rat einzuholen. ■

Fachautor:

Immobilien-Ökonom (VWA)
Massimo Füllbeck

- Immobilienverwalter
- Schwerpunkt: WEG-Verwaltung
- Fachautor und Referent beim EBZ